

Richtlinien der Hochschule Bochum

für die Vergabe von Räumen und Einrichtungen an Dritte sowie für die Erhebung von Nutzungsentgelten

§ 1 Allgemeines

- (1) Gebäude und Räume der Hochschule Bochum sind Vermögensgegenstände des Landes Nordrhein-Westfalen, welche zur Zeit im Eigentum des Bau- und Liegenschaftsbetriebes des Landes NRW (BLB NRW) stehen; sie dienen den in §3 des Hochschulgesetzes (HG) festgelegten Zwecken. Die Bewirtschaftung obliegt der Hochschule Bochum. Die Ausstattung und Einrichtung der Gebäude sind Eigentum der Hochschule Bochum.
- (2) Eine Nutzungsüberlassung ist möglich, soweit die öffentlich-rechtliche Zweckbestimmung des Betriebes in der Hochschule sowie die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet werden.
- (3) Die Vergabe der Räume kann nur dann erfolgen, wenn die geplante Veranstaltung mit den Aufgaben der Hochschule vereinbar ist. Aus Gründen der parteipolitischen Neutralität der Hochschule sind Veranstaltungen von politischen Parteien im Hochschulbereich grundsätzlich nicht gestattet.
- (4) Werbung ist in den Gebäuden nur nach Genehmigung durch die Hochschule Bochum möglich und grundsätzlich kostenpflichtig. Werbung für jegliche Art von Drogen (auch Zigaretten und Alkohol) ist untersagt.
- (5) Veranstaltungen, die der Aufgabenerfüllung der Hochschule Bochum dienen, haben Vorrang vor Veranstaltungen mit anderen Zielsetzungen.
- (6) Bei den Entscheidungen über die gestellten Anträge handelt es sich jeweils um Einzelfallentscheidungen, ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.
- (7) Für jede Vergabe sind die Regelungen dieser Richtlinie maßgeblich.

§ 2 Veranstaltungsarten, Nutzungsentgelt

(1) Die Entgeltspflicht für die Nutzung von Räumen und Einrichtungen der Hochschule Bochum richtet sich nach der Art der Veranstaltung.

a) Bei Veranstaltungen

1. der Hochschulmitglieder und Hochschulangehörigen, im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule (§ 3 HG),
2. der Studierendenschaft und der studentischen Vertretungen,
3. mit im öffentlichen Interesse liegenden Inhalten

für die keine Einkünfte (z.B. aus Teilnehmergebühren o. ä.) erzielt werden, entfällt das Nutzungsentgelt.

b) Für Veranstaltungen nach Buchstabe a), für die Einkünfte erzielt werden sowie für Veranstaltungen der Weiterbildung, bei denen die Hochschule mit Einrichtungen der Weiterbildung außerhalb des Hochschulbereichs in privatrechtlicher Form zusammenarbeitet (§ 62 Absatz 2 HG), wird grundsätzlich ein Nutzungsentgelt erhoben.

c) Bei Veranstaltungen von Hochschulangehörigen, die im Rahmen genehmigter privater Nebentätigkeiten durchgeführt werden, richtet sich die Höhe des Nutzungsentgeltes nach der Hochschulneben tätigkeitsverordnung (§§ 15 – 18 Hochschulneben tätigkeitsverordnung)

d) Für Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen, die nicht unter die Aufgaben des § 3 HG fallen, wird ein Nutzungsentgelt erhoben, auch wenn die Teilnahme für Hochschulmitglieder und –angehörige kostenfrei ist. Ausnahmen können nur mit entsprechender schriftlicher Genehmigung der Hochschulleitung erfolgen.

(2) Für sonstige Veranstaltungen wird grundsätzlich ein Nutzungsentgelt erhoben.

(3) Die Höhe des Nutzungsentgeltes ergibt sich aus § 7 in Verbindung mit Anlage 1 der Richtlinien. Bei Nutzungen, denen ein Kooperationsvertrag mit der Hochschule Bochum zugrunde liegt, kann das Nutzungsentgelt pauschaliert werden.

(4) Sofern bei einer Veranstaltung zusätzliche Kosten entstehen, z.B. für eine anfallende Sonderreinigung oder zusätzliches Wachpersonal, werden diese gesondert abgerechnet. Diese Kosten werden auch dann geltend gemacht, wenn nach Abs. 1 das Nutzungsentgelt nicht erhoben wird.

§ 3 Verfahren

(1) Anträge auf Überlassung von Räumen und Einrichtungen (Anlage 2) sind schriftlich, mindestens zwei Wochen vor dem geplanten Veranstaltungstermin an die

Hochschule Bochum,
Lennershofstraße 140,
44801 Bochum

zu richten. Die Antragsformulare stehen im Intranet der Hochschule Bochum zur Verfügung und werden im Infobüro und beim Hausmeister ausgegeben. Ein per elektronischer Post (e-Mail) zugestellter Antrag gilt als schriftlicher Antrag.

- (2) Die Überlassung von Räumen und Einrichtungen erfolgt ausschließlich nach Maßgabe der in der schriftlichen Genehmigung aufgeführten Bedingungen.
- (3) Liegen für den gleichen Nutzungszeitraum mehrere Anträge vor, so sind Hochschulmitglieder, die Studierendenschaft (Studierendenparlament, Allgemeiner Studierendenausschuss, Fachschaften), Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie Kooperationspartner der Hochschule bei der Raumvergabe gegenüber Dritten vorrangig zu berücksichtigen.
- (4) Die Genehmigung kann davon abhängig gemacht werden, dass der Veranstalter zur Deckung möglicher Schäden und der zu erwartenden Personal- und Sachkosten (Nutzungsentschädigung) eine angemessene Sicherheitsleistung vorab erbringt.
- (5) Im Hinblick auf konkrete Gefahren kann die Vergabe unter besonderen Auflagen erfolgen.

§ 4 Ausschluss einer Überlassung an Dritte

Räumlichkeiten werden nur für die beantragten Veranstaltungen des Veranstalters zugewiesen. Die Weitergabe der Überlassung an Dritte ist unzulässig. Ein Verstoß hiergegen berechtigt die Hochschule Bochum zur fristlosen Kündigung der Überlassung.

§ 5 Widerruf

Die Vergabe kann mit sofortiger Wirkung, insbesondere dann widerrufen werden, wenn

- a) sich herausstellt, dass die geplante Veranstaltung nicht mit den Aufgaben der Hochschule Bochum vereinbar ist oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet wird (s. § 1 Abs.2),
- b) die Hochschule Bochum Kenntnis erlangt, dass der Antrag unrichtige Angaben enthält und dieser bei dem neuen Sachverhalt abgelehnt worden wäre,
- c) die nach §3 Abs.5 erteilten Auflagen nicht erfüllt werden,
- d) ein unvorgesehener Eigenbedarf der Hochschule Bochum entsteht. Die Hochschule Bochum wird sich bemühen, geeignete Ersatzräume und Ersatzflächen anzubieten. Der Veranstalter erhält im Falle der Kündigung durch die Hochschule Bochum wegen unvorhergesehenen Eigenbedarfs und keiner Zurverfügungstellung geeigneter Ersatzräume/-flächen das eingezahlte Nutzungsentgelt zurück. Darüber hinaus werden Schäden des Veranstalters nur bis zur Höhe des Nutzungsentgeltes erstattet.

§ 6 Nichtinanspruchnahme von Räumlichkeiten

Wird ein zugewiesener Raum oder eine Fläche nicht in Anspruch genommen, so muss dies bis eine Woche vor Veranstaltungstermin mitgeteilt werden, da ansonsten die Kosten voll zu Lasten des Veranstalters erhoben werden.

Die Verwaltungskostenpauschale (Anlage 1) ist in jedem Fall zu zahlen.

§ 7 Höhe und Fälligkeit von Nutzungsentgelten

- (1) Die Höhe des Nutzungsentgeltes für Räume und Einrichtungen, für die nach § 2 Nutzungsentgelt zu erheben ist, ist in Anlage 1 geregelt.
- (2) Der Veranstalter erhält mit der Vergabe/Genehmigung eine Mitteilung über die zu zahlenden Entgelte.
- (3) Die Entgelte werden grundsätzlich spätestens einen Tag vor Veranstaltungsbeginn fällig und sind auf das Konto der Hochschule Bochum zu überweisen. Ist das Entgelt bis zu dem genannten Termin nicht eingegangen, so entfällt das Recht auf Nutzung der Räume und Einrichtungen.
- (4) Für die Erhebung einer Nutzungsentschädigung für die Benutzung von Maschinen, Geräten und sonstigen technischen Einrichtungen im Zusammenhang mit der Nutzung von Räumen gelten diese Bestimmungen entsprechend.
- (5) Zusätzlich entstehende Kosten nach § 2 Abs. 4 werden nach Abschluss der Veranstaltung in Rechnung gestellt bzw. abgerechnet.

§ 8 Benutzungsbedingungen

- (1) Die Anweisungen des Haus- oder des beauftragten Personals sind vom Veranstalter, dessen Bevollmächtigten und Gästen zu befolgen.
- (2) Der Veranstalter ist für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Er hat insbesondere sicherzustellen, dass
 - a) der beantragte Veranstaltungszweck sowie etwaige mit der Genehmigung erteilte Auflagen eingehalten werden,
 - b) die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Veranstaltung die Hausordnung innerhalb der Hochschule Bochum beachten und die Anordnungen der Präsidentin/des Präsidenten und ihrer /seiner Beauftragten befolgen,
 - c) in der Veranstaltung keine Verstöße gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung, insbesondere die Strafgesetze, begangen werden oder dazu aufgerufen wird,
 - d) das Recht auf freie Meinungsäußerung gewahrt bleibt.

- (3) Bei rechtswidriger Behinderung des Zutritts oder bei absichtlichen Störungen der Veranstaltung hat der Veranstalter alle erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung zu ergreifen, damit der Ablauf der Veranstaltung gewährleistet ist. Gegebenenfalls ist die Veranstaltung abubrechen. Der Veranstalter stellt eine ausreichende Zahl von Aufsichtspersonen zur Verfügung, die der Hochschule Bochum namentlich zu benennen sind. Er hat durch geeignete Maßnahmen (z.B. Kartenausgabe) verantwortlich dafür zu sorgen, dass die in den bau- und ordnungsrechtlichen Bestimmungen vorgeschriebene Höchstbesucherzahl nicht überschritten wird. Die Veranstaltungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass die Räume mit Ablauf der Benutzungszeit geräumt bzw. zurückgegeben sind.
- (4) Die Räume und das Inventar werden in einem ordnungsgemäßen Zustand zur Verfügung gestellt. Hiervon hat sich der Veranstalter bei der Übernahme zu überzeugen. Er hat auf die pflegliche Behandlung der Räume und des Inventars zu achten. Nach Ablauf der Veranstaltung – gegebenenfalls am Tage nach der Veranstaltung vor Aufnahme der üblichen Nutzung der Räume - hat der Veranstalter die überlassenen Räume der Hausmeisterin/dem Hausmeister wieder zu übergeben und auf eventuell entstandene Schäden hinzuweisen. Dem Veranstalter und dessen Beauftragten sowie den Gästen ist nur das Betreten der überlassenen Räume und der sinngemäß dazugehörenden Nebenräume (Flure, Toiletten, u. ä.) gestattet.
- (5) Technische Einrichtungen werden nur vom Personal der Hochschule Bochum bedient. Die vom Veranstalter eingebrachten Geräte müssen den VDE-Vorschriften entsprechen. Bei Musikdarbietungen ist die GEMA zwingend zu beteiligen.
- (6) Eingebautes Gestühl darf nicht, die sonstigen Einrichtungsgegenstände dürfen nur nach Zustimmung der Verwaltung in ihrer Aufstellung verändert werden.
- (7) Die bau- und ordnungsrechtlichen Bestimmungen (wie z.B. die Lebensmittelhygieneverordnung) sowie die Regelungen der Brandschutzordnung der Hochschule Bochum sind sorgfältig zu beachten. Es ist verboten, Gänge, Notausgänge, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder zu verstellen und zu verhängen, Tiere in das Gebäude mitzubringen und bauliche Veränderungen vorzunehmen, Wände und Fußböden zu beschädigen (z.B. durch das Anbringen von Dekorationen).
- (8) Dekorationen und Aufbauten jeder Art sind unmittelbar nach der Veranstaltung zu entfernen. Werden eigene Dekorationen verwendet, müssen sie nachweisbar schwerentflammbar nach DIN 4102 sein Die Hochschule Bochum behält sich vor, in den Räumen verbliebene Sachen des Veranstalters auf dessen Kosten zu entfernen und lagern zu lassen, eine Haftung für zurückgelassene Gegenstände wird jedoch nicht übernommen.
- (9) Das Rauchen in den Räumen der Hochschule Bochum ist nicht gestattet.

§ 9 Haftung

- (1) Der Veranstalter haftet für alle durch ihn und seine Beauftragten, Gäste oder sonstigen Personen im Zusammenhang mit der Veranstaltung, einschließlich ihrer Vorbereitung

und nachfolgenden Abwicklung, auf dem Grundstück der Hochschule Bochum verursachten Personen- und Sachschäden.

- (2) Der Veranstalter hat eine Veranstalter- Haftpflicht-Versicherung über den Ecclesia Versicherungsdienst GmbH abzuschließen. Das Antragsformular für die Veranstalter-Haftpflicht-Versicherung wird als Anlage zum Antrag auf Raumüberlassung veröffentlicht. Die Vorlage der Versicherungsbestätigung bei der Hochschule Bochum ist zwingende Voraussetzung für die Genehmigung des Antrages.
- (3) Die Hochschule Bochum übernimmt keine Haftung für Schäden, die sich aus der Benutzung der Räume und des Inventars für den Veranstalter und seine Beauftragten, Gäste oder sonstige Personen ergeben können.
- (4) Der Veranstalter verpflichtet sich, die Hochschule Bochum von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die im Zusammenhang mit seiner Veranstaltung geltend gemacht werden.
- (5) Die Hochschule Bochum haftet nicht für abhanden gekommene bzw. beschädigte vom Veranstalter eingebrachte Sachen und Garderobe sowie für deren zufälligen Untergang.
- (6) Die Hochschule Bochum haftet nicht für das Versagen von Einrichtungen, für Betriebsstörungen oder sonstige Ereignisse, die die Veranstaltung beeinträchtigen oder die Durchführung verhindern.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01. Januar 2011 in Kraft.

Bochum, 03. Dezember 2010

gez.
Dr. C. Reinhardt